DRUSCHKE



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen der Druschke GmbH (DR) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Güligkeit. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

Angebot/Auftragsbestätigung

Sofem nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von DR freibleibend und kommt der Vertrag erst zustande, wenn DR den Auftrag bestätigt.
Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1 werden für DR erst verbindlich, wenn DR den Auftrag bestätigt.
Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von DR modifiziert.

angaben in Katalogen und Prospekten, sowie Angaben in zum angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich

unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
Im Einzelfall ist DR zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialen berechtigt, wenn keine überragenden, DR bekannten Belange, des Auftraggebers entgegenstehen. An allen von DR zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich DR Eigentums- und Unbeberrechte vor, sie dürfen nicht für einen anderen, als den von DR bestimmten Zweck verwendet, verwelfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Alle von DR zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Auflforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn DR der Auftrag nicht erteilt wird.

3.3

Preise, Verpackung, Versicherung

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwer (INCOTERMS 2010) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Sebstkosten berechnet. Verkehrssteuen (Umsatzsteuer etc.) berechnet DR zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung getenden

Bestimmungen.
Sofem der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes
bestimmt, versichert DR die bestellte Ware auf Kosten des
Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich

Soweit eine Montage. Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen von DR, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (NCOTERMS 2010) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtührer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn DR noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die DR nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei DR eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteitt und wereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von DR gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu hirem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber dobe Verstagspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführen vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführen zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten. Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen

eingehalten. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine verzügelt schribe Telerbring ducht nichter Gewalt, so ihnt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewäl gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvohrengesehenen Ereignisse. ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die DR evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem DR über den Betrag verfügen kann.
Das Zurückhahen von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand blebt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von DR. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist DR ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfländung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfländung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfländung des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber die Gütigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an DR abgetreten. Der Auftraggeber Forderungen ermächtigt. DR verpflichtet sich, hr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Be- und Verarbeitungen des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für DR vor, ohne dass DR hieraus Verpflichtungen entstehen, werden im Zeitungen der zu der Propensionen vertrabeitungen Geschein vertrabeitungen der Zeit ein der Propensionen vertrabeitungen er Gegenstähen vertrabeitung unt der Propensionen vertrabeitung der vermengt zu. Erwirbt LOR verhältins des Wertes des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentumsanteil ein und verwahrt is Sache insoweit für DR. Prür den Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für DR. Für den Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für DR. Für den Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache

10.

Gewährleistung

Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions oder Materialfehler, Fehlen zugesichetter Eigenschaften), ist DR nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Nach Felhschlagen der Nachsesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung oder Mindeung verlangen. Nach Felhschlagen der Nachsesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung oder Mindeung verlangen. Mängel müssen innerhalb von 3 Wochen ab Lieferung gerügt werden. Abweichend hiervon sind Mängel, die auch bei Untersuchung des Liefergegenstandes nicht erkennbar auf, unverzüglich nach ihrer Aufteckung zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese solort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. DR ist berechtigt, die Mangehaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu übeprüfen. Zur Vomahme aller DR nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit DR die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist DR von der Mängehaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssichenheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei DR softn zu verständigne ist, oder wenn DR mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel seibst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DR Ersatz der notwendigen Kosten zu verfangen.

Im übrigen gilt Ziffer 12.2. 10.8

Haftung für Schutzrechtsverletzungen

Sofem kein besonderer Hinweis von DR erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenninis des Standes der Technik in der Bundesrepublik Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlüsses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteitles und deröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verfatzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird DR auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verfetzung von Rechten Dritter mehr vorliegt oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von DR nicht übernommen. Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtswerletzung zu vertreten und DR im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

Sonstige Haftung von DR; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

Entsteht dem Auftraggeber infolge Verzuges von DR ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragspernäß benutzt werden kann. Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen unsudrücklich genannten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlössen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder nach dem Produkthartungsgesetz für Personenschäden und Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Auftraggeber wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, zwingend gehaftet wird. Das gesetzliche Rücktritzsrecht des Auftraggeber Verzug und Unmöglichkeit beib unberührt.

Eftüllungs- und Gerichtsstand ist Gelnhausen. DR ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz Es wird darauf hingewiesen, dass DR Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus Ängebot/Auftragsbestätigung von DR etwas anderes ergibt. Teiliefenrungen berechtigen zu Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von DR zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei

Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt DR - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaux des mangehatten Teiles, falls dies nach Lage des Einzefalles billigerweise werlangt werden kann. In Übrigen trägt der Auftraggeber of e Kosten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate ab Beginn der Inbetriebnahme, jedoch längstens 15 Monate ab Lieferung bzw. ab Einlagerung; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Unterbrechung der produktiven Nutzung des Liefergegenstandes. Gewährieskungsansprüche hinsichtlich des Ersatzstücks und der Nachbesserung verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstande.